

Es gibt nüt bessers als ...



PD416 b



Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlichster Teilnahme beim Heimgang meines lieben Vaters, unseres unvergesslichen Vaters, Großvaters, Bruders und Onkels

Ferdinand Lampert

sprechen wir allen Verwandten, Freunden und Bekannten unseren herzlichsten Dank aus. Auch danken wir allen denjenigen, die dem lieben Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen haben und bitten, seiner im Gebete zu gedenken.

Vaduz, den 21. Juni 1943. 636
 Die Trauerfamilie Lampert.



Dankfagung.

Mir danken allen von Herzen für die liebevolle Teilnahme während der Krankheit und beim Hinscheiden meiner lieben Gattin, unserer treubeforgten Mutter, Schwester, Tante, Schwägerin und Schwiegertochter

Frau Maria Frommelt

geb. Siegle

Besonderen Dank Herrn Dr. Werber und dem Personal des Krankenhauses Grabs, den Schwestern des Instituts St. Elisabeth und den Verwandten, Freunden und Nachbarn, die uns in den schweren Stunden so hilfsbereit zur Seite standen. Ein Vergelt's Gott für die vielen Kranz- und Blumenpenden und für die Teilnahme am letzten Gange unserer unvergesslichen Verstorbenen. 630

Wir bitten, ihrer auch fürderhin im Gebete zu gedenken.

Schaan, am 19. Juni 1943.
 In tiefer Trauer:
 Wendelin Frommelt, Gatte
 und Kinder.

Bekanntmachung.

Der Verkauf von Fleisch und Fleischwaren sowie das Austragen desselben ist am **Mittwoch den 23. Juni 1943, ab 13 Uhr, gestattet.** 639

Regierung des Fürstentum Liechtenstein:
 Abt. Kriegswirtschaftsamt:
 gez. Quaderer.

CIRKUS NOCK

gestillt nur 5 Tage
 vom 24. bis 28. Juni 1943 in

BUCHS

Viehmarktplatz
 mit 25 verschiedenen Attraktionen

ZUMSTEIN

BRIEFMARKEN

Gesucht:

Mädchen

17 bis 20jährig zu älterem Ehepaar, guter Lohn. Gelegenheit die gute Schweiz-Rüche zu erlernen. Schriftliche Offerten mit Zeugniskopien an 638

Frau C. Anacker,
 Ryburgerstrasse 1, Aarau.

Velo-Anhänger

„Primus“
 (zugleich prakt. Handwägel)
 nur **Fr. 58.-** 76.- 105.- 614



Verl. Sie Prospekte direkt von

R. Primus Kölliker, Zürich,
 Mollerstrasse 18 Tel. 757 43



Das führende Haus für

Herrenmode

Georg Hilti
 Schaan x



Auto-Transporte

Stadt und Überland
 günstige Rücktransporte
 von und nach:
 Bern, Basel, St. Gallen
 Sargans, Bodensee, Rheintal
 Gr. u. ged. Wagen mit Anh.
 Buhlen, Transport, Zeh. 2.
 Telefon 5-48 39



Herrenhüte Hemden Krawatten

in schöner Auswahl

Bekleidungshaus Emil Spelt

In Stenografen erfahrener
 Fachmann besorgt treuhänderisch

Vermögens-

Bewaltungen, Beratungen, Kapitalanlagen.
 Anfragen an Postfach 68, 400
 Sargans. 671

Üebnahme kriegswirtschaftlicher Verfügungen

Nachfolgende Verfügung wird mit dem heutigen Datum übernommen und auszugswise bekannt gegeben.

Verfügung Nr. 380 A/43 der eidg. Preiskontrollstelle über inländische Speisekartoffeln (vom 1. Juni 1943)

- Die Festsetzung der Produzentenpreise für Speisekartoffeln erfolgt periodisch durch die Sektion für Kartoffeln des eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes im Einvernehmen mit der eidg. Preiskontrollstelle. Die festgesetzten Preise werden in der „Schweiz. Landwirtschaftlichen Marktzeitung“ und in der „Schweiz. Handelsbörse“ publiziert.
- Für den Handel werden folgende Handelsspannen auf dem höchstzulässigen Einstandspreis, mit Gültigkeit bis auf Widerruf, festgesetzt:

höchstzulässiger Handelszuschlag:

a) Vermittlungszuschlag des Verkäufers und Grossisten für waggonweise Verkäufe zusammen Fr. 1.— per 100 Rg. (auf dem Produzentenhöchstpreis, franko Abgangstation).
 (Verlader und Grossisten weisen sich in diesen Vermittlungszuschlag zu teilen, wobei der Verlader davon höchstens 50 Rp. per 100 Rg. beanspruchen darf.)

b) Vermittlungszuschlag:
 bei fact- oder lorbweisem Verkauf (25—2000 Rg.) durch den lorbweisigen Handel ab Effenhawagen Fr. 1.— per 100 Rg. (auf dem höchstzulässigen Einstandspreis franko Empfangstation)
 bei fact- oder lorbweisem Verkauf (25—2000 Rg.) ab Zwischenlager des Handels (Magazin, Engros-Markt etc.) Fr. 2.— per 100 Rg. (auf dem höchstzulässigen Einstandspreis franko Empfangstation)

bei fact- oder lorbweiser Lieferung (25—2000 Rg.) franko Domizil des Käufers bzw. des Verbrauchers Fr. 3.— per 100 Rg. (auf dem höchstzulässigen Einstandspreis franko Empfangstation)
 (Fr. 3.— für factweise (25—2000 Rg.) Lieferung franko Domizil des Verbrauchers ist eine maximale Gesamtmarge, die nicht überschritten werden darf.)

c) Bei lorbweisem Detailverkauf (weniger als 25 Rg.) höchstzulässiger Zuschlag 9 Rp. * per Rg. netto.
 (* Für die Zeit der Hauptternte wird die vorübergehende Herabsetzung dieses Detailverkaufsuschlages vorbehalten.)

d) Der höchstzulässige Einstandspreis setzt sich zusammen auf dem offiziell festgesetzten Produzentenpreis und zutreffendenfalls der Handelsspanne, sowie aus den durch die Sektion für Kartoffeln des eidg. Kriegs-Ernährungs-Amtes bzw. durch die eidg. Preiskontrollstelle bewilligten besonderen Zuschlägen.

3. Für die Produzenten gelten bis auf weiteres folgende Preisvorschriften:

a) Bei Verkauf in Mengen von mehr als 500 Rg. an die Inhaber von Kartoffelhandelskarten und Verbraucher ist franko Abgangstation

Gasthausverpachtung.

Das Gasthaus zur „Alpenrose“ in Eriesenberg wird ab 1. Juli 1943 von der Gemeinde verpachtet. Offerten sind bis spätestens 29. Juni 1943, abends 6 Uhr, bei der unterzeichneten Gemeindevorsteherung einzureichen, wo auch über die näheren Pachtbedingungen Auskunft erteilt wird. 631

Gemeindevorsteherung Eriesenberg.

Mitteilung des eidg. Kriegs-Ernährungsamtes betr. Frühkartoffelernte.

Ab 21. Juni 1943 dürfen voll ausgereifte Frühkartoffeln der Sorten **Erfelinge, Ideal, Frühbote, Kaisertrone** und frühe Rosen in den Verkehr gebracht werden. Für diese Sorten wird der Produzentenpreis bis auf weiteres auf Fr. 32.— je 100 Rg., ohne fact-franco nächste Abgangstation festgesetzt.

der periodisch festgesetzte Produzentenpreis ohne jedweden Zuschlag zu berechnen. Bei Lieferung franko Domizil darf zum Produzentenpreis ein Betrag dem Frachttarif, bezw. dem bewilligten Frachttarif entsprechend, erhoben werden.

- Bei fact- oder lorbweisem Verkauf (25—500 Rg.) an den Detailhandel oder direkt an die Verbraucher ab Hof des Produzenten ist zum festgesetzten Produzentenpreis ein Zuschlag von höchstens Fr. 1.— je 100 Rg. zulässig.
- Bei fact- oder lorbweiser Lieferung in Mengen von 25—500 Rg., franko Keller des Käufers bzw. Verbrauchers, ist zum festgesetzten Produzentenpreis ein Zuschlag von höchstens Fr. 2.— je 100 Rg. zulässig.
- Bei Verkäufen auf dem Wochenmarkt kann für Mengen von weniger als 25 Rg. der Detailverkaufsuschlag gemäß Ziffer 2, lit. c, hier vor erhoben werden. Bei Verkäufen von 25—500 Rg. kann ein Zuschlag von Fr. 3.— je 100 Rg. erhoben werden.

4. Für Gebinde, Säcke, Körbe und Harasse, soweit sie durch den Kartoffelverlader geliefert werden, darf nur der Selbstkostenpreis berechnet werden. Die entsprechenden Beträge sind auf den Fakturen separat aufzuführen.

Bei Lieferung in Jute- und Papiergewebefässen kann der Käufer die Rücknahme und der Verkäufer die Rückgabe der Säcke verlangen. In diesem Fall darf von demjenigen, der das Sachmaterial zur Verfügung stellt, eine Sachabnützungsgeld von 70 Rp. je 100 Rg. Kartoffeln verrechnet werden. Diese Gebühr darf nur einmal zum Produzentenpreis hinzugerechnet werden. Die Säcke sind in brauchbarem Zustand franko an den Lieferanten zurückzuschicken.

Bei Lieferung in Papierfässen kann der Verkäufer nicht zur Rücknahme der Säcke gezwungen werden. Lieferungen in Papierfässen sind nur mit ausdrücklichem Einverständnis der Abnehmer gestattet.

Bei Lieferung in loser Schüttung durch den Verkäufer ist der Käufer seinerseits berechtigt, die Sachabnützungsgeld zu erheben, sofern er die Abfackung vornimmt; diese Gebühr darf jedoch nur einmal zum Produzentenpreis hinzugerechnet werden.

- Die Erhebung besonderer Frachttarife für Lieferung nach Bergenden ohne Bahnstation darf nur mit Bewilligung der für den Bezugsort zuständigen kantonalen Preiskontrollstellen erfolgen.
- Für Saat- und Futterkartoffeln werden die Preise und Handelsmargen später festgesetzt.
- Beim Verkauf verschiedener Sorten in Mengen von weniger als 25 Rg. ist für die Preisberechnung das Gewicht der gesamten Lieferung maßgebend.

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Gleichzeitig werden die Bestimmungen der Verfügung Nr. 380 B/42 vom 13. Juni 1942, soweit sie durch die obige Verfügung abgeändert werden, aufgehoben. 633

Vaduz, den 19. Juni 1943.
 Fürsätzliche Regierung:
 gez. Dr. S o o p.

Inserate frühzeitig aufgeben!

Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein
 Vaduz

Zel. 6 (Regierungskasse) Zel. 6
 Liechtensteinische Landesbank
 Unverbindliche Dividendenliste
 vom 22. Juni 1943, morgens 10 Uhr.

	Käufer	Verkäufer
London „Old Accounts“	17.25	17.35
London „Registered Accounts“	17.25	17.40
Newport Kabel	—	4.82
Newport Noten	8.20	8.40
Frankreich „unbefestigt“	4.40	4.80
Paris Noten	1.85	2.05
Berlin „frei“	172.—	173.—
Basel „frei“	—	85.—
Mosk. Silber	—	28.—
Mosk. Noten	—	15.—
Mosk. „frei“	22.50	22.70
Reiffelre	—	15.50
Pire Noten	2.15	2.45
Belgien	—	69.50
Lissabon	17.55	17.85
Amsterdam	—	280.—